

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

VERHANDLUNGSAUSSCHUSS

DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 30. März 1990

Betriff GESETZENTWURF	
Zl.	24 - G. 9. 90
Datum:	2. April 1990
Verteilt:	5.4.90 [Signature]

[Signature]

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG)

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene Fassung des § 56 Abs. 7 würde bewirken, daß die Anspruchsberechtigung eines geschiedenen nur zeitlich befristet (etwa "bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder" udgl.) unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gegeben wäre.

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes plädiert daher für folgende Formulierung der vorgenannten Bestimmung:

"Die unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegattin (der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte) gilt für die Dauer der Unterhaltsberechtigung als Angehörige (Angehöriger), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind."

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Signature]
Rudolf Pöder
Vorsitzender

Verhandlungsausschuß
der Gewerkschaften des öffentl. Dienstes
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11

[Signature]
Günter Weninger
Sekretär